

Antrag auf Änderung bzw. Anpassung der Satzung des Handballverbandes Westfalen

zum Außerordentlichen Verbandstag am 24. Januar 2009

Antragsteller: Präsidium des Handballverbandes Westfalen

Wie bereits auf dem letzten ordentlichen HV-Tag am 16. Juni 2007 durch das Präsidium dargelegt, ist die Gemeinnützigkeit der Vereine und Kreise für einen geordneten Geschäftsbetrieb von entscheidender Bedeutung, da ohne sie die Gemeinnützigkeit des gesamten Verbandes gefährdet ist und zu einem nicht mehr einschätzbarem Risiko führt. Insofern soll die Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit aller ordentlichen Mitglieder Bestandteil unserer Satzung werden. Weiterhin soll dem Verband die Erlaubnis der steuerlich zulässigen pauschalen Zahlung einer angemessenen Entschädigung für Übungsleiter oder Personen im Ehrenamt eingeräumt werden und die Beitragspflicht von Vereinen und Spielgemeinschaften in der Satzung aufgenommen werden.

Das Präsidium beantragt daher, der Außerordentliche Verbandstag des HV Westfalen möge insgesamt in einem Abstimmungsakt, falls keine Einzelabstimmung verlangt wird, die nachfolgend aufgeführten Satzungsänderungen beschließen.

Synopse § 3 Satzung HVW	Antrag Präsidium
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der HVW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.</p> <p>(4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.</p>	<p>Füge in Abs. 2 die ersten 2 Sätze (Fett-druck) und einen neuen Abs. 5 (Fettruck) ein:</p> <p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der HVW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der HVW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.</p>

	<p>(4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.</p> <p>(5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.</p> <p>Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und / oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.</p> <p>Begründung: Erlaubnis des HVW zur steuerlich zulässigen pauschalen Zahlung einer angemessenen Entschädigung für Übungsleiter oder Personen im Ehrenamt.</p>
--	---

Synopsis § 6 Satzung HVW	Antrag Präsidium
Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 6 Mitglieder</p> <p>(1) Der HVW hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>(2) Ordentliche Mitglieder des HVW sind die Handballkreise sowie durch Aufnahme alle handballspielenden Vereine.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder sind die in § 9 Genannten.</p>	<p>Füge in Abs. 2 einen neuen Unterabsatz (Fettdruck) ein:</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Mitglieder</p> <p>(1) Der HVW hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>(2) Ordentliche Mitglieder des HVW sind die Handballkreise sowie durch Aufnahme alle handballspielenden Vereine.</p> <p>Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder sind die in § 9 Genannten.</p> <p>Begründung: Um die Gemeinnützigkeit des HVW nicht zu gefährden, ist die Gemeinnützigkeit aller Mitglieder unabdingbar.</p>

Synopsis § 7 Satzung HVW	Antrag Präsidium
Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Handballspielende Vereine, haben zum Erwerb der Mitgliedschaft einen schriftlichen Antrag in dreifacher Ausfertigung an den zuständigen Kreisvorsitzenden zu richten. Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, eine namentliche Aufführung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich sowie eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, WHV und des HVW anerkennt.</p> <p>(2) Der Kreisvorstand veröffentlicht den Aufnahmeantrag in den „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW.</p> <p>(3) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche entscheidet zunächst der Kreisvorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab oder werden Einsprüche zurückgewiesen, entscheidet das Präsidium des HVW auf entsprechenden Antrag endgültig.</p> <p>(4) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist durch den Kreisvorstand und das geschäftsführende Präsidium des HVW in den „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW bekanntzugeben.</p> <p>(5) Für die Einstufung neuer Mitglieder in Spielklassen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Spielordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV.</p>	<p>Fasse die Absätze 1 – 4, wie im Fettdruck dargestellt, neu:</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Handballspielende Vereine, haben zum Erwerb der Mitgliedschaft einen schriftlichen Antrag in dreifacher Ausfertigung über den zuständigen Kreisvorsitzenden an den HVW zu richten. Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (Gemeinnützigkeitserklärung), ein Nachweis über die Mitgliedschaft im LSB NRW, eine namentliche Aufführung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich sowie eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, WHV und des HVW anerkennt.</p> <p>(2) Nach Prüfung durch den Kreisvorstand leitet dieser die Unterlagen mit dem dafür vorgesehenen „Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft“ ausgefüllt und mit einer Stellungnahme versehen an den HVW weiter. Gleichzeitig veröffentlicht der Kreisvorstand den Aufnahmewunsch des Vereins in den „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW.</p> <p>(3) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche befindet zunächst der Kreisvorstand und teilt seine Entscheidung dem HVW mit. Lehnt der Kreisvorstand die Aufnahme ab oder werden Einsprüche zurückgewiesen, ent-</p>

	<p>scheidet das Präsidium des HVW auf entsprechenden Antrag endgültig.</p> <p>(4) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist durch den Kreisvorstand und das geschäftsführende Präsidium des HVW zu genehmigen und nur auf Veranlassung des HVW in den „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW bekannt zu geben.</p> <p>(5) Für die Einstufung neuer Mitglieder in Spielklassen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Spielordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV.</p> <p>Begründung: Die Änderungen dienen der Klarstellung unter Beachtung des neu entwickelten Merkblattes zur Aufnahme und Abmeldung von Mitgliedern (Vereinen) im HVW.</p>
--	--

Synopse § 8 Satzung HVW	Antrag Präsidium
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung, durch Auflösung des Handballkreises, durch Auflösung des HVW gem. § 44 der Satzung, durch Austritt, durch Ausschluss. <p>(2) Bei Auflösung eines Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im HVW mit der Beschlussfassung durch den Verein.</p> <p>(4) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes oder durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden, die bestehenden Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden, in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird. <p><u>Die Absätze 3 und 5 bleiben unverändert!!</u></p>	<p>Abs. 2 erhält einen neuen Satz 2 (Fettdruck):</p> <p>Füge in Abs. 4 „und des Mitgliedes“ sowie einen neuen Buchstaben d) (Fettdruck) ein:</p> <p>§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung, durch Auflösung des Handballkreises, durch Auflösung des HVW gem. § 44 der Satzung, durch Austritt, durch Ausschluss. <p>(2) Bei Auflösung eines Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im HVW mit der Beschlussfassung durch den Verein. Der Beschluss über die Auflösung muss nachweispflichtig über den zuständigen Kreisvorstand dem Präsidium des HVW zugeleitet werden.</p> <p>(4) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes und des Mitgliedes oder durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden, die bestehenden Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden, in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird, einem Mitglied die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

	<p><u>Die Absätze 3 und 5 bleiben unverändert!!</u></p> <p>Begründung: Satz 2 in Abs. 2 dient der Klarstellung und ist rechtlich notwendig. Abs. 4 Die Anhörung des Mitgliedes ist zur Gewährung des rechtlichen Gehörs im Vereinsrecht zwingend notwendig. Abs. 4 d) ist die Folge der Änderungen in den § 6 und 7.</p>
--	---

Synopsis § 11 Satzung HVW	Antrag Präsidium
Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 11 Pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW zu beachten und deren Beschlüsse zu befolgen.</p> <p>(2) Die Mitglieder müssen den finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus den Finanz- und Gebührenordnungen des DHB und des WHV und aus den Beschlüssen von DHB, WHV und HVW ergeben. Wer seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb gesetzter Fristen nicht nachkommt, kann von der Teilnahme am Spielbetrieb zeitweilig ausgeschlossen werden, falls nicht der Ausschluss nach § 8 der Satzung verfügt wird.</p> <p>(3) Den Entscheidungen der Rechtsinstanzen ist Folge zu leisten. Die Handballkreise haben Entscheidungen der Rechtsinstanzen des DHB, des WHV und des HVW zu befolgen und im eigenen Kreisgebiet zu vollstrecken.</p> <p>(4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Einsichtnahme in die „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW verpflichtet; das Nähere regelt § 43 der Satzung.</p> <p>(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, statistische Angaben auf Anforderung den Bezirken oder dem Verband vorzulegen.</p>	<p>Füge in Abs. 2 ...der Satzung... (Fettdruck) ein:</p> <p>Füge einen neuen Abs. 3 (Fettdruck) ein: Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.</p> <p>Füge in Abs. 5 ...und die Spielgemeinschaften... (Fettdruck) ein: Abs. 6 wird um einen neuen Satz 2 (Fettdruck) ergänzt:</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW zu beachten und deren Beschlüsse zu befolgen.</p> <p>(2) Die Mitglieder müssen den finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus der Satzung, den Finanz- und Gebührenordnungen des DHB und des WHV und aus den Beschlüssen von DHB, WHV und HVW ergeben. Wer seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb gesetzter Fristen nicht nachkommt, kann von der Teilnahme am Spielbetrieb zeitweilig ausgeschlossen werden, falls nicht der Ausschluss nach § 8 der Satzung verfügt wird.</p> <p>(3) Alle ordentlichen Mitglieder und Spielgemeinschaften im Sinne der Spielordnung (DHB) sind zur Zahlung der vom Erweiterten Präsidium festgelegten jährlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 31. Januar jeden Jahres an die Kasse des HVW verpflichtet.</p> <p>(4) Den Entscheidungen der Rechtsinstanzen ist Folge zu leisten. Die Handballkreise haben Entscheidungen der Rechtsinstanzen des DHB, des WHV und des HVW zu befolgen und im eigenen Kreisgebiet zu vollstrecken.</p> <p>(5) Die ordentlichen Mitglieder und die</p>

	<p>Spielgemeinschaften sind zur Einsichtnahme in die „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW verpflichtet; das Nähere regelt § 43 der Satzung.</p> <p>(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, statistische Angaben auf Anforderung den Bezirken oder dem Verband vorzulegen. Weiterhin haben sie dem HVW auf Anforderung mit Fristsetzung alle im § 7 (1) aufgeführten Nachweise nach dem neuesten Stand vorzulegen.</p> <p>Begründung: Abs. 2 ...der Satzung... dient der Klarstellung. Abs. 3 Die Aufnahme von Beiträgen entspricht § 58 Nr. 2 BGB und sollte auf jeden Fall in der Satzung aufgenommen werden. Mit dem Beitrag sollen die laufenden Kosten des HVW abgedeckt werden. Abs. 5 ...und die Spielgemeinschaften... dient der Klarstellung. Satz 2 in Abs. 6 ist aufgrund der vorliegenden Satzungsänderungen notwendig.</p>
--	---

Synopse § 28 Satzung HVW	Antrag Präsidium
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 28 Das Erweiterte Präsidium</p> <p>(1) Dem EP gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Präsidiums, b) die Vorsitzenden der Bezirke oder deren Vertreter, c) die Vorsitzenden der Kreise oder deren Vertreter, d) die Ehrenpräsidenten des HVW. <p>Das EP ist mit 2/3 seiner Mitglieder, von denen mindestens einer dem geschäftsführenden Präsidium angehören muss, beschlussfähig.</p> <p>(2) Das EP berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem HV-Tag vorbehalten sind.</p> <p>(3) Das EP ist für die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes verantwortlich.</p> <p><u>Die Absätze 4 – 8 bleiben unverändert!!</u></p>	<p>Füge in Abs. 3 hinter Das EP setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 11 (3) der Satzung fest und ein:</p> <p>§ 28 Das Erweiterte Präsidium</p> <p>(1) Dem EP gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Präsidiums, b) die Vorsitzenden der Bezirke oder deren Vertreter, c) die Vorsitzenden der Kreise oder deren Vertreter, d) die Ehrenpräsidenten des HVW. <p>Das EP ist mit 2/3 seiner Mitglieder, von denen mindestens einer dem geschäftsführenden Präsidium angehören muss, beschlussfähig.</p> <p>(2) Das EP berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem HV-Tag vorbehalten sind.</p> <p>(3) Das EP setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 11 (3) der Satzung fest und ist für die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes verantwortlich.</p> <p><u>Die Absätze 4 – 8 bleiben unverändert!!</u></p> <p>Begründung: Folge aus der Änderung in § 11 (3)</p>

Synopse § 29 Satzung HVW	Antrag Präsidium
Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 29 Das Präsidium</p> <p>(1) Dem Präsidium gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Präsident, b) der Vizepräsident Finanzen, c) der Vizepräsident Recht, d) der Vizepräsident Spieltechnik, e) der Vizepräsident Jugend. <p>Das Präsidium ist mit 3/5 seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung des HVW obliegt nur dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen und dem Vizepräsidenten Recht (Vorstand), die auch gleichzeitig Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind. Der Präsident allein oder der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Recht gemeinsam sind zur Vertretung des HVW nach außen berechtigt.</p> <p><u>Die Absätze 3 – 9 bleiben unverändert!!</u></p>	<p>Füge in Abs. 2 zwei Unterabsätze (Fett-druck) ein:</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Das Präsidium</p> <p>(1) Dem Präsidium gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Präsident, b) der Vizepräsident Finanzen, c) der Vizepräsident Recht, d) der Vizepräsident Spieltechnik, e) der Vizepräsident Jugend. <p>Das Präsidium ist mit 3/5 seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung des HVW obliegt nur dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen und dem Vizepräsidenten Recht (Vorstand), die auch gleichzeitig Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind. Der Präsident allein oder der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Recht gemeinsam sind zur Vertretung des HVW nach außen berechtigt.</p> <p>Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haften gegenüber dem Verband für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes.</p> <p>Sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.</p> <p>Die Haftung beschränkt sich im Innenverhältnis insgesamt nur auf die Höhe des Verbandsvermögens.</p>

	<p><u>Die Absätze 3 – 9 bleiben unverändert!!</u></p> <p>Begründung: Die Haftung des geschäftsführenden Präsidiums auf der Grundlage des BGB, des EStG, des UStG und der AO ist bisher in unserer Satzung nicht geregelt und dient daher der Klarstellung.</p>
--	---

Synopse § 43 Satzung HVW	Antrag Präsidium
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 43 Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>„Amtliche Mitteilungen“ des HVW und der Bezirke werden im „Amtlichen Organ des Handballverbandes Westfalen“ (Westfalehandball) veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht. Dieser wird auf der Internetseite des HVW allen zugänglich gemacht und muss von den ordentlichen Mitgliedern einmal wöchentlich eingesehen werden.</p>	<p>Füge in Satz 2 hinter Mitgliedern und Spielgemeinschaften ein.</p> <p>§ 43 Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>„Amtliche Mitteilungen“ des HVW und der Bezirke werden im „Amtlichen Organ des Handballverbandes Westfalen“ (Westfalehandball) veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht. Dieser wird auf der Internetseite des HVW allen zugänglich gemacht und muss von den ordentlichen Mitgliedern und Spielgemeinschaften einmal wöchentlich eingesehen werden.</p> <p>Begründung: Dient der Klarstellung, da auch Spielgemeinschaften die „Amtlichen Mitteilungen“ einsehen müssen.</p>

Der Antrag wurde einstimmig angenommen!

Sonstige Anträge

Antrag auf Erhöhung der Vergütung der Ausbleibzeiten (Tagegeld) im Handballverband Westfalen

Antragsteller: Erweitertes Präsidium des Handballverbandes Westfalen

Es wird beantragt, die Vergütung der Ausbleibzeiten (Tagegeld) für Instanzen oder Beauftragte des HV Westfalen zur Teilnahme an Spielen, Sitzungen, Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in allen Stufen ab dem 1. Juli 2009 um drei Euro wie Folgt anzuheben:

bis zu	4 Stunden	13,00 €
über	4 – 6 Stunden	16,00 €
über	6 – 8 Stunden	18,00 €
über	8 – 10 Stunden	21,00 €
über	10 Stunden	23,00 €

Begründung:

Die letzte Erhöhung erfolgte im Oktober 1998. Seit dieser Zeit sind die allgemeinen Lebensunterhaltskosten erheblich gestiegen, so dass eine Erhöhung um durchschnittlich knapp 20 % dem Aufwand gerecht wird.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen!